

Pressemitteilung

1. November 2024

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zu Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (UBSKM-Gesetz)

Sperrfrist: Montag, 04.11.2024 08:00 Uhr

Als Betroffeneninitiative Eckiger Tisch setzen wir uns seit fast 15 Jahren für die Rechte von Betroffenen sexuellen Missbrauchs im Kontext der katholischen Kirche ein. Unsere Ziele sind die tatsächliche Aufklärung und nachhaltige **Aufarbeitung** der an tausenden Minderjährigen durch Kleriker verübten Verbrechen sowie des systematischen Täterschutzes durch deren Vorgesetzte (1), die Schaffung geeigneter **Unterstützungssysteme** jenseits der Täterinstitution (2) sowie angemessene **Entschädigungszahlungen** für Betroffene zu erreichen(3).

Wir **begrüßen** den Gesetzesentwurf zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Das Vorhaben markiert einen entscheidenden Schritt im Kampf gegen sexualisierte Gewalt und enthält Ansatzpunkte, um die Situation der Betroffenen zu verbessern. Aus unserer Sicht ist es essenziell, dass die **Lebensrealität und Bedürfnisse von Betroffenen angemessen und stärker** in die Weiterentwicklung des Gesetzes einfließen.

Nach einer ausführlichen Analyse der bisherigen Gesetzesentwürfe habe wir in unserem Positionspapier unsere Forderungen detailliert dargelegt. Das vollständige Dokument finden Sie im Anhang.

Im Folgenden unsere Forderungen im Überblick:

1. Im aktuellen Entwurf finden sich klare **Rückschritte im Vergleich zum ersten Referentenentwurf**. Dies trifft z.B. auf die vormals festgestellten **Rechte von Betroffenen** (S. 3-5.) sowie die nachträglich vorgenommenen **Einschränkungen der Mandate von UBSKM und Aufarbeitungskommission** mit Blick auf **institutionelle Aufarbeitung** zu (S. 6 f.)
2. Im Entwurf wird **individuelle Aufarbeitung kontinuierlich zu Lasten institutioneller Aufarbeitung** überakzentuiert.
3. Das Gesetz sollte auch die **Selbstorganisation von Betroffenen** stärken (S. 5 f.)
4. Der Aufarbeitungskommission muss ein **robusteres Mandat erteilt und ihr klare Auskunfts- und Kontrollrechte** eingeräumt werden; gleiches gilt für das Amt der/des UBSKM (S. 7 f.).
5. **Zeugnisverweigerungsrechte** für UBSKM, Betroffenenrat sowie Kommission müssen verankert werden (S. 7).
6. Die **Aufbewahrungsfristen** für das vorgesehene Akteneinsichtsrecht müssen **verlängert** werden (S. 9).

7. **Akteneinsichtsrechte** sollten auch für **weitere Kontexte**, v.a. auch im institutionellen Bereich, verankert werden (S. 9).
8. Betroffene müssen **Zugang zu Beratung durch kirchenunabhängige Stellen und zu einem Ombudssystem** bei der Akteneinsicht erhalten (S. 9.).
9. Der Staat sollte sich **deutlich stärker im Themenfeld Entschädigung und Wiedergutmachung** engagieren, z.B. mit klarer Standardsetzung bei der Ausgestaltung von Anerkennungszahlungen, bei der Unterstützung von Betroffenen beim Zugang zu Wiedergutmachungsleistungen sowie mit der Schaffung einer niedrigschwelligen kollektiven Verhandlungslösung (S. 10)
10. Eine Regelung zur **regelmäßigen Evaluierung des Gesetzes** solle aufgenommen werden.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

presse@eckiger-tisch.de

Matthias Katsch,

Sprecher und Geschäftsführer

Anhang

Stellungnahme Eckiger Tisch zum geplanten "UBSKM-Gesetz"